



Einkaufsbedingungen

1. Gültigkeit

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Kaufverträge, die von Ringele AG abgeschlossen werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Weitergehende Vereinbarungen sind übergeordnet und müssen zusätzlich vertraglich festgehalten werden. Für alle dort nicht erwähnten Punkte gelten diese Einkaufsbedingungen.

Mit der Abgabe einer Offerte oder der Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen. Anderslautende Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie von Ringele AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Die Einhaltung der Schweizerischen Gesetze und des anwendbaren internationalen Rechts sind Grundlage der Geschäftsbeziehung. Diese sind u.a. REACH (EU-Chemikalien-verordnung), RoHS (Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe) usw.

2. Bestellungen

Bestellungen der Ringele AG sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt worden sind. Als Auftragsbestätigung erwarten wir eine Kopie unserer Bestellung gestempelt und rechtsgültig unterzeichnet zurück.

3. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Bestellungen von Ringele AG sowie sämtliche Kenntnisse über nicht offenkundige technische und kaufmännische Belange, wie technische Unterlagen und Geschäftsbeziehungen, sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von Ringele AG zugänglich gemacht werden. Der Lieferant überbindet diese Geheimhaltungspflicht seinen involvierten Mitarbeitern und den Untertierlieferanten.

4. Preise

Die Preise verstehen sich als Festpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung und Verpackung mit ein. Preisänderungen müssen schriftlich angezeigt werden und gelten frühestens 1 Monat nach der Mitteilung.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist Pratteln. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Kaufsache am Erfüllungsort an die Ringele AG über.

6. Qualitätsanforderungen

Der Lieferant trifft geeignete Massnahmen um zu überprüfen, dass die an Ringele AG gelieferten Produkte der jeweiligen Spezifikation entsprechen. Auf Anfrage muss der Lieferant nachweisen, dass er geeignete qualitätssichernde Massnahmen ergriffen hat. Die Dokumentation von Qualitätskontrollen in einem Erstmusterprüfbericht oder in Prüfprotokollen wird gesondert vereinbart.

Der Lieferant gestattet Ringele AG im Rahmen von Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen den Anforderungen der Ringele AG genügen. Dabei gewährt der Lieferant Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente und Zutritt zu Betriebsstätten. Kunden der Ringele AG, für die der Lieferant als Untertierlieferant eingesetzt wird, wird der Zugriff auf qualitätsrelevante Dokumente und der Zutritt zu Betriebsstätten im Rahmen von Audits ebenfalls gestattet.

7. Konfliktmaterialien

Die gelieferten Teile dürfen keine der folgenden Materialien aus der demokratischen Republik Kongo oder der angrenzenden Länder enthalten: Tantal, Zinn, Wolfram und Gold.

8. Verbotsliste

Die Verbotsliste gefährlicher Stoffe AAU.5614 ist integrierender Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

9. Versand

Der Transport der Kaufsache erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Jede Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein, auf dem die Bestellnummer und die Artikelnummer von Ringele AG vermerkt ist. Die Ware muss so gekennzeichnet sein, dass sie mit den Angaben auf dem Lieferschein identifizierbar ist.



Einkaufsbedingungen

10. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 2% Skonto oder 60 Tage netto. Beanstandungen der Ware berechtigen die Ringele AG zum Hinausschieben der Zahlung.

11. Liefertermin

Die vereinbarten Liefertermine sind gemäss Bestellung tagesgenau einzuhalten. Ringele AG toleriert 2 Tage Vorlieferung.

12. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert die volle Funktionsfähigkeit der Ware respektive die Herstellung gemäss Spezifikation und Zeichnungen. Ringele AG ist nicht verpflichtet die Ware zu prüfen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate nach Lieferung. Bei Auftreten eines Mangels wird die schnellste und sicherste Art und Weise der Mängelbehebung gewählt. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist die schnellste Behebung anzubieten, übernimmt er die entstandenen Kosten.

13. Umweltschutz

Der Lieferant unterhält eine branchenübliche Ordnung und Sauberkeit im eigenen Betrieb und garantiert die Einhaltung aller umwelt-relevanten Gesetze. Die Gefahrgüter sind so gelagert, dass nur geschultes Personal Zutritt hat und die Unfallgefahr minimiert wird. Wir erwarten vom Lieferanten, dass er Umweltbelastungen möglichst vermeidet, die Ressourcen schont und den Energieverbrauch optimiert.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt.